

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 4

Münster, den 15. Februar 2014

Jahrgang CXLVIII

INHALT

Akten Papst Franziskus		Art. 57	Woche für das Leben 2014	87	
Art. 51	Botschaft von Papst Franziskus für die Fastenzeit 2014	73	Art. 58	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	87
Erlasse des Bischofs		Art. 59	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	88	
Art. 52	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 10. Oktober 2013	75	Art. 60	Personalveränderungen	89
Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates		Art. 61	Unsere Toten	89	
Art. 53	Ergebnis der Wahl zum 12. Priesterrat im Bistum Münster	81	Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta		
Art. 54	Prüfungsordnung für Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen im Bistum Münster	82	Art. 62	Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2014	89
Art. 55	Bewilligungsbedingungen für die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die Kath. Bildungsforen im nrw-Teil des Bistums Münster	84	Art. 63	Bestellungsurkunde des Kirchlichen Datenschutzbeauftragten im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	91
Art. 56	Änderung der Anlage Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern – Ordensgestellungsvertrag (Kirchliches Amtsblatt 1994 Nr. 24 Art. 238)	87	Art. 64	Regulativ für die katholischen Kindertagesstätten im Offizialatsbezirk Oldenburg (Stand: 01.08.2013)	91
			Art. 65	Änderung der Zentral-KODA-Ordnung vom 18.11.2013 für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	99
			Art. 66	Änderungen im Personal-Schematismus	99

Akten Papst Franziskus

Art. 51 **Botschaft von Papst Franziskus für die Fastenzeit 2014**

Er wurde arm, um uns durch seine Armut reich zu machen (vgl. 2 Kor 8,9)

Liebe Brüder und Schwestern,

anlässlich der Fastenzeit lege ich euch einige Gedanken vor, in der Hoffnung, dass sie dem persönlichen und gemeinschaftlichen Weg der Umkehr dienen mögen. Ausgehen möchte ich von einem Wort des heiligen Paulus: »Denn ihr wisst, was Jesus Christus, unser Herr, in seiner Liebe getan hat: Er, der reich war, wurde euretwegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen« (2 Kor 8,9). Der Apostel wendet sich an die Christen von Korinth, um sie zu ermutigen, den Gläubigen von Jerusalem, die in Not sind, großzügig zu helfen. Was sagen diese Worte des heiligen Paulus uns Christen von heute? Was sagt uns heute der Aufruf zur Armut, zu

einem Leben in Armut im Sinne des Evangeliums?

Die Gnade Christi

Zunächst einmal sagen sie uns, welches der Stil Gottes ist. Gott offenbart sich nicht durch die Mittel der Macht und des Reichtums dieser Welt, sondern durch jene der Schwäche und der Armut: »Er, der reich war, wurde euretwegen arm...« Christus, der ewige Sohn Gottes, an Macht und Herrlichkeit dem Vater gleich, wurde arm; er ist herabgestiegen mitten unter uns, ist jedem von uns nahe gekommen; er entäußerte sich, „entleerte“ sich seiner Gottesgestalt, um in allem uns gleich zu sein (vgl. *Phil 2,7; Hebr 4,15*). Die Menschwerdung Gottes ist ein tiefes Geheimnis! Doch der Grund all dessen ist die Liebe Gottes – eine Liebe, die Gnade, Großzügigkeit, Wunsch nach Nähe ist und die nicht zögert, sich für die geliebten Geschöpfe hinzugeben und zu opfern. Liebe bedeutet, das Schicksal des Gelieb-

ten voll und ganz zu teilen. Die Liebe macht einander ähnlich, sie schafft Gleichheit, reißt trennende Mauern nieder und hebt Abstände auf. Und eben dies hat Gott mit uns getan. Denn Jesus hat »mit Menschenhänden (...) gearbeitet, mit menschlichem Geist gedacht, mit einem menschlichen Willen (...) gehandelt, mit einem menschlichen Herzen geliebt. Geboren aus Maria, der Jungfrau, ist er in Wahrheit einer aus uns geworden, in allem uns gleich außer der Sünde« (ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Past. Konst. *Gaudium et spes*, 22).

Der Zweck des Armwerdens Jesu besteht nicht in der Armut an sich, sondern – wie der heilige Paulus sagt – darin, »*euch durch seine Armut reich zu machen*«. Dabei handelt es sich nicht etwa um ein Wortspiel oder um einen effekthascherischen Ausdruck! Diese Worte bringen die Logik Gottes auf den Punkt, die Logik der Liebe, die Logik der Menschwerdung und des Kreuzes. Gott hat das Heil nicht von oben auf uns herabfallen lassen, wie das Almosen dessen, der einen Teil des eigenen Überflusses mit mitleidiger Geste hergibt. Die Liebe Christi ist nicht solcher Art! Als Jesus in den Jordan hinabsteigt und sich von Johannes dem Täufer taufen lässt, tut er dies nicht, weil er der Buße, der Bekehrung bedarf. Er tut es, um sich mitten unter die Menschen zu begeben, die Vergebung brauchen, mitten unter uns Sünder, und um die Last unserer Sünden auf sich zu nehmen. Das ist der Weg, den er gewählt hat, um uns zu trösten, um uns zu retten und aus unserem Elend zu befreien. Uns beeindruckt die Worte des Apostels, der sagt, dass wir nicht durch den Reichtum Christi, sondern *durch seine Armut* befreit wurden. Und doch weiß der heilige Paulus sehr wohl um »den unergründlichen Reichtum Christi« (*Eph 3,8*), des »Erben des Alls« (*Hebr 1,2*).

Was also ist diese Armut, durch die Jesus uns befreit und uns reich macht? Es ist gerade die Art, wie er uns liebt, die Tatsache, dass er für uns zum Nächsten wird wie der barmherzige Samariter, der zu dem Mann hingeht, der halb tot am Straßenrand zurückgelassen wurde (vgl. *Lk 10,25ff*). Was uns wahre Freiheit, wahres Heil und wahres Glück schenkt, ist seine barmherzige, zärtliche und teilnahmevolle Liebe. Die Armut Christi, die uns reich macht, ist seine Menschwerdung, dass er unsere Schwächen, unsere Sünden auf sich nimmt und uns so an der unendlichen Barmherzigkeit Gottes teilhaben lässt. Die Armut Christi ist der größte Reichtum: Jesus ist reich durch sein grenzenloses Vertrauen auf Gott den Vater, dadurch, dass er sich in jedem Moment ihm anvertraut und dabei stets und ausschließlich seinen Willen und seine Ehre im Sinn hat. Er ist reich, wie es ein Kind ist, das sich geliebt fühlt und seine Eltern liebt und keinen Augenblick an ihrer Liebe

und Zuwendung zweifelt. Der Reichtum Jesu ist seine *Sohnschaft*, seine einzigartige Beziehung zum Vater stellt das unumschränkte Vorrecht dieses armen Messias dar. Wenn Jesus uns dazu aufruft, sein „leichtes Joch“ auf uns zu nehmen, dann fordert er uns damit auf, uns mit dieser seiner „reichen Armut“ und seinem „armen Reichtum“ zu bereichern, seinen Geist der Sohnschaft und der Brüderlichkeit mit ihm zu teilen, Söhne und Töchter im Sohn, Brüder und Schwestern im erstgeborenen Bruder zu werden (vgl. *Röm 8,29*).

Nach Léon Bloy gibt es nur eine einzige wahre Traurigkeit: kein Heiliger zu sein. Wir könnten auch sagen, dass es nur ein einziges wahres Elend gibt: nicht als Kinder Gottes und als Brüder und Schwestern Christi zu leben.

Unser Zeugnis

Wir könnten nun meinen, dieser „Weg“ der Armut sei eben jener Jesu gewesen, während wir, die wir nach ihm kommen, in der Lage seien, die Welt mit geeigneten menschlichen Mitteln zu retten. Doch dem ist nicht so. In jeder Zeit und an jedem Ort rettet Gott weiterhin die Menschen und die Welt *durch die Armut Christi*, der arm wird in den Sakramenten, im Wort und in seiner Kirche, die ein Volk der Armen ist. Der Reichtum Gottes kann nicht durch unseren Reichtum vermittelt werden, sondern immer ausschließlich durch unsere persönliche und gemeinschaftliche, vom Geist Christi beseelte Armut.

Wir Christen sind aufgerufen, es unserem Meister gleichzutun und die Not unserer Brüder und Schwestern anzusehen und zu berühren, sie auf uns zu nehmen und konkret zu wirken, um sie zu lindern. *Not* ist nicht gleichzusetzen mit *Armut*; *Not* ist Armut ohne Vertrauen, ohne Solidarität, ohne Hoffnung. Wir können drei Arten der Not unterscheiden: die materielle Not, die moralische Not und die spirituelle Not. Die *materielle* Not ist das, was gemeinhin als „Armut“ bezeichnet wird und von der jene Menschen betroffen sind, die unter menschenunwürdigen Umständen leben: ihrer Grundrechte beraubt und ohne die Möglichkeit, grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Wasser, Hygiene, Arbeit zu befriedigen oder sich persönlich und kulturell zu entfalten. Angesichts dieser Not bietet die Kirche ihren Dienst, ihre *diakonia* an, um den Bedürfnissen entgegenzukommen und diese Wunden, die das Antlitz der Menschheit entstellen, zu heilen. In den Armen, in den Letzten sehen wir das Antlitz Christi; indem wir die Armen lieben und ihnen helfen, lieben und dienen wir Christus. Ziel unserer Bemühungen ist es auch zu bewirken, dass die Verletzungen der Menschenwürde, die Diskriminierungen und Übergriffe, die vielfach die Ursachen der Not sind, weltweit ein

Ende finden. Werden Macht, Luxus und Geld zu Götzen, so werden diese der Notwendigkeit einer gerechten Verteilung des Reichtums übergeordnet. Daher bedarf es dringend einer Umkehr der Gewissen zu den Werten der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Genügsamkeit und des Teilens.

Nicht minder beunruhigend ist die *moralische Not*, bei der die Menschen zu Sklaven von Lasten und Sünde werden. Wie viele Familien sind in ängstlicher Sorge, weil eines ihrer Mitglieder – zumeist ein junges – dem Alkohol, den Drogen, dem Glücksspiel oder der Pornographie verfallen ist! Wie viele Menschen können keinen Sinn mehr im Leben erkennen, sind ohne Zukunftsperspektiven und haben jede Hoffnung aufgegeben! Und wie viele Menschen geraten in diese Not durch ungerechte soziale Bedingungen; weil sie durch das Fehlen von Arbeitsplätzen der Würde beraubt werden, die damit verbunden ist, das Brot nach Hause zu bringen; aufgrund von Ungleichheit im Hinblick auf das Recht auf Bildung und Gesundheit. In solchen Fällen kann die moralische Not zu Recht als beginnender Selbstmord bezeichnet werden. Diese Form der Not, die auch finanziellen Ruin mit sich bringt, ist immer mit *spiritueller Not* verbunden. Diese sucht uns heim, wenn wir uns von Gott entfernen und seine Liebe ablehnen. Die Auffassung, dass wir uns selbst genügen und daher Gott, der uns in Christus seine Hand entgegenstreckt, nicht brauchen, führt uns auf einen Weg des Scheiterns. Allein Gott ist es, der wirklich rettet und befreit.

Das Evangelium ist das wahre Gegenmittel gegen die spirituelle Not: Der Christ ist aufgerufen, überallhin die befreiende Botschaft zu bringen, dass es die Vergebung des verübten Unrechts gibt, dass Gott größer als unsere Sünde ist und uns bedingungslos liebt, immer, und dass wir für die Gemeinschaft und für das ewige Leben bestimmt sind. Der Herr fordert uns auf, frohe Überbringer dieser Botschaft der Barmherzigkeit und der Hoffnung zu sein! Es ist schön, die Freude an der Verbreitung dieser guten Nachricht zu erfahren, den uns anvertrauten Schatz mit anderen zu teilen, um gebrochene Herzen zu

trösten und vielen Brüdern und Schwestern, die von Finsternis umgeben sind, Hoffnung zu schenken. Es geht darum, Jesus zu folgen und es ihm gleichzutun, ihm, der den Armen und Sündern entgegengegangen ist wie der Hirte dem verlorenen Schaf, und dies voller Liebe getan hat. Mit ihm vereint können wir mutig neue Wege der Evangelisierung und der Förderung des Menschen eröffnen.

Liebe Brüder und Schwestern, möge die gesamte Kirche während dieser Fastenzeit bereitwillig und eifrig jenen, die von materieller, moralischer und spiritueller Not betroffen sind, Zeugnis geben von der Botschaft des Evangeliums, das zusammengefasst ist in der Botschaft von der Liebe des barmherzigen Vaters, der bereit ist, in Christus jeden Menschen zu umarmen. Dies wird uns in dem Maße gelingen, in dem wir uns nach Christus richten, der arm wurde und uns durch seine Armut reich gemacht hat. Die Fastenzeit eignet sich ganz besonders zur Entäußerung. Und es wird uns gut tun, uns zu fragen, worauf wir verzichten können, um durch unsere Armut anderen zu helfen und sie zu bereichern. Vergessen wir nicht, dass wahre Armut schmerzt: Ein Verzicht, der diesen Aspekt der Buße nicht einschließt, wäre bedeutungslos. Ich misstrau dem Almosen, das nichts kostet und nicht schmerzt.

Der Heilige Geist, durch den wir wie »Arme [sind], aber doch viele reich machen; nichts haben und doch alles haben« (2 Kor 6,10), möge diese unsere Vorsätze unterstützen und in uns die Aufmerksamkeit und die Verantwortung gegenüber der menschlichen Not stärken, damit wir barmherzig werden und Barmherzigkeit üben. Diesem Wunsch schließt sich mein Gebet an, dass jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit fruchtbringend zurücklegen möge. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Der Herr segne euch und die selige Jungfrau Maria behüte euch.

Aus dem Vatikan, am 26. Dezember 2013,
dem Fest des heiligen Diakons und
Märtyrers Stephanus.

Franciscus

Erlasse des Bischofs

Art. 52 **Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 10. Oktober 2013**

I.

1. In § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9, Entwicklungsstufe 6, findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

2. Diese Änderung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

II.

1. § 2 Abs. 3 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um ein Angebot nach § 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI, nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V und nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI mit Ausnahme der betreuerischen Angebote, die nach § 36 SGB XI abgerechnet werden können.“

2. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

III.

1. In die AVR wird eine neue Anlage 23 – Besondere Regelungen für Fahrdienste – eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 23
Besondere Regelungen für Fahrdienste

Präambel

¹Durch die wettbewerbsbedingte Lohnspirale nach unten und die gleichzeitig nicht ausreichende Refinanzierung ist es zur Sicherung der Arbeitsplätze im Bereich der Fahrdienste notwendig, eine Sonderregelung der Vergütung für den Bereich Fahrdienste in den AVR zu schaffen. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich für die Einführung eines Mindestlohns in diesem Bereich einsetzen. ³Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt die Leitungsausschüsse der beiden Seiten, zu einem geeigneten Zeitpunkt gemeinsam einen Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohns in diesem Bereich beim zuständigen Bundesministerium zu stellen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter in Fahrdiensten.

§ 2 Definition

Fahrdienste im Sinne dieser Regelung umfassen den Transport von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Behinderten und Kranken im Linien- oder Individualfahrdienst sowie Essen auf Rädern.

§ 3 Vergütung

- (1) ¹Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ²Im Jahr 2014 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 82,6 v.H. der in Satz 1 festgelegten Ver-

gütung. ³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 87,8 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93 v. H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung.

- (2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. ³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v. H.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 5 Besitzstandsregelung

- (1) Für Mitarbeiter, denen bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR schriftlich zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.
- (2) Mitarbeitern, denen bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung erhalten haben, wird die höhere Vergütung fortgezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

2. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

IV.

1. § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

- (1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.
- (2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich

einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

- (3)¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v. H.,

ab dem Jahr 2013: 2,00 v. H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrecht-

liche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

- (4)¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

- (5)a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszus zahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

- b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

$Y_{\text{individuell}}$ = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m.Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszusüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

2. § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2)¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3)¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v. H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v. H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden

Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengesetzt werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vorphundertatz des TVöD zu übernehmen.

(4)¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorphundertatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist

die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

- (5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszus zahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

- b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = X * \frac{Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

$Y_{\text{individuell}}$ = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der stän-

digen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

3. § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbeson-

dere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR.² Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

- (4)¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet.² Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1.³ Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten.⁴ In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt.⁵ Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

- (5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem

Entgelt des Monats Januar 2014 auszus zahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten.² Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss.³ Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird.⁴ Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld.⁵ Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

- b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = X * \frac{Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y_{individuell} = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m.Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.⁴

4. Diese Änderungen treten zum 1. November 2013 in Kraft.

In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22.01.2014

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 53 **Ergebnis der Wahl zum 12. Priesterrat im Bistum Münster**

Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl zum 12. Priesterrat festgestellt: Abgegeben wurden 669 Wahlbriefe, das ergibt bei 1.134 Wahlberechtigten eine Wahlbeteiligung von 58,99 %. 655 Wahlbriefe waren gültig, 14 waren ungültig. Zunächst wurde die Verteilung der 4.618 abgegebenen Stimmen auf

die 36 Kandidaten ermittelt. 24 Kandidaten wurden in den Priesterrat gewählt. Die Umrechnung der Stimmen nach dem d'Hondt'schen-Verfahren ergab folgende Sitzverteilung: für den Westfälischen Teil 15 Sitze, für den Niederrheinischen Teil 5 Sitze, für den Oldenburgischen Teil 4 Sitze. Die nachfolgende vollständige Veröffentlichung des Ergebnisses erfolgt laut § 10 der Wahlordnung (vgl. Kirchliches Amtsblatt 2009, Art. 108).

E R G E B N I S L I S T E (Wahl des 12. Priesterrates 2013/14)

A. Westfälischer Teil

	Stimmen	Platz (nach d'Hondt)	Priesterrats- mitglied
1) Thorsten Brüggemann	73	34	nein
2) Bernd de Baey	163	8	ja
3) Ludger Ernsting	195	3	ja
4) Thomas Frings	215	2	ja
5) Günther Grothe	118	23	ja
6) Dr. Antonius Hamers	88	24	ja
7) Johannes Hammans	124	19	ja
8) Dirk Holtmannl	126	17	ja
9) Werner Knoor	46	36	nein
10) Alfred Manthey	187	6	ja
11) Ulrich Messing	78	32	nein
12) Hartmut Niehues	261	1	ja
13) Peter Nienhaus	143	12	ja
14) Philip Peters	80	30	nein
15) Paulose Pottampuzha	87	25	nein
16) Christoph Rensing	175	7	ja
17) Andreas Rösner	122	21	ja
18) Hanno Rother	85	27	nein
19) Thorsten Schmölzing	84	29	nein
20) Martin Sinnhuber	136	13	ja
21) Dr. Martin H. Thiele	66	35	nein
22) Rafael van Straelen	136	14	ja
23) Wilhelm Wigger	162	10	ja
	2950		

B. Niederrheinischer Teil

24) Michael Berentzen	134	11	ja
25) Stefan Dördelmann	239	5	ja
26) Christoph Gerdemann	125	18	ja
27) Wilhelm Kolks	84	28	nein
28) Heinz-Josef Möller	100	16	ja
29) Ludger Schneider	38	33	nein
30) Hendrik Wenning	99	22	ja
	819		

C. Oldenburgischer Teil

31) Ludger Becker	93	31	nein
32) August Hüsing	127	20	ja
33) Peter Kossen	248	4	ja
34) Jan Kröger	128	15	ja
35) Holger Ungruhe	107	26	nein
36) Heiner Zumdohme	146	9	ja
	849		
Gesamtstimmen:	4618		

Die Umrechnung nach dem d'Hondt'schen-Verfahren ergab für die Sitzverteilung:

- für den Westfälischen Teil: 15 Sitze,
- für den Niederrheinischen Teil: 5 Sitze,
- für den Oldenburgischen Teil: 4 Sitze.

Münster, 17.01.2014

Für den Wahlausschuss:

Thomas Frings
Matthias Hembrock
Hermann Kappenstiel
Michael Ostholthoff
Christoph Rensing

Art. 54 **Prüfungsordnung für Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen im Bistum Münster**

Diese Ordnung ist ergänzender Bestandteil – des Diözesanstatuts für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten und – der Ausbildungs- und Berufseinführungsordnung für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Bistum Münster

I. Allgemeines

1. Die Prüfungen dienen dazu, Nachweise über bestimmte Leistungen und Befähigungen im Anschluss an bestimmte Ausbildungs- und Berufseinführungsabschnitte und zum Abschluss der Ausbildung und Berufseinführung zu erbringen. Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Prüfungen ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an der Ausbildung bzw. Berufseinführung. Bestandene Prüfungen berechtigen von sich aus nicht zu einer Anstellung im Bistum.
2. Erste Dienstprüfung
 - 2.1 Mit dem erfolgreichen Abschluss des theologischen Studiums an einer Hochschule (Magister theologiae), in Ausnahmefällen mit dem Abschluss eines anderen theolo-

gischen Studienganges mit innerkirchlicher Zusatzprüfung oder eines Religionspädagogikstudiums (Bachelor of Arts) ist die erste Bildungsphase beendet. Dieser gilt als erste Dienstprüfung.

3. Teilnehmer/innen der Praxisbegleitenden Ausbildung legen die erste Dienstprüfung ab mit den Prüfungen zum Abschluss von Grund- und Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs.

3.1 Theologie im Fernkursstudium

Der Grundkurs von Theologie im Fernkurs wird abgeschlossen mit

- einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. (Näheres s. Prüfungsordnung der Domschule Würzburg)

Der Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs wird abgeschlossen mit

- einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

(Näheres s. Prüfungsordnung der Domschule Würzburg)

Zuständig für die Abnahme der Prüfung ist die Domschule Würzburg entsprechend den Satzungen von Theologie im Fernkurs.

Für die Fortsetzung der Ausbildung muss das Ergebnis der Prüfung für Grund- und Aufbaukurs insgesamt mit „befriedigend“ bewertet sein.

Bei Nichtbestehen bzw. bei nicht befriedigenden Leistungen können die mündlichen und schriftlichen Prüfungen bzw. die entsprechenden Teilprüfungen zum Grundkurs und zum Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs je einmal wiederholt werden.

4. Die Zweite Dienstprüfung besteht für Pastoralassistenten/-innen aus der Prüfung zum Abschluss der religionspädagogischen

gisch- katechetischen Ausbildung bzw. der religionspädagogisch- schulpraktischen Ausbildung und aus der Fachprüfung zum Abschluss der pastoraltheologisch- pastoralpraktischen und der pastoralpsychologisch- sozialwissenschaftlichen Ausbildung.

II. Prüfungen

1. Religionspädagogik
 - 1.1 Die Prüfung richtet sich nach der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pastoralassistenten im Bistum Münster – religionspädagogische/schulpraktische Ausbildung.“
2. Fachprüfung
 - 2.1 Mit der Fachprüfung wird die pastoraltheologisch-pastoralpraktische Ausbildung und die pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen.
 - 2.2 Die Prüfung im pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Bereich besteht aus:
 - praktischer Prüfung
 - schriftlicher Hausarbeit
 - mündlicher Prüfung
 - 2.2.1 Praktische Prüfung
 - 2.2.1.1 In Anwesenheit der Ausbildungsleitung oder einer von ihr benannten Person und der Mentorin/ des Mentors (Prüfungsausschuss) führt der/die Pastoralassistent/in als praktische Prüfung eine Veranstaltung in ihrem/ seinem jeweiligem Aufgabenbereich durch. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Ausbildungsleitung oder eine von ihr benannte Person inne. Der Prüfungsausschuss kann um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.
 - 2.2.1.2 Ein schriftlicher Entwurf mit Einführung, Begründung und Verlaufsskizze wird vorgelegt. Nach der Durchführung der Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Über die praktische Prüfung, die mit „bestanden“ oder „nicht
bestanden“ bewertet wird, ist ein Protokoll anzufertigen.
 - 2.2.2 Schriftliche Hausarbeit
 - 2.2.2.1 Die Arbeit (15-20 DIN A 4 Seiten) muss eine abgegrenzte praktische, pastorale Tätigkeit darstellen und reflektieren, die der/die Pastoralassistent/in verantwortlich oder mitverantwortlich durchgeführt hat. Sie muss einen pastoraltheologisch-

praktischen Bezug aufweisen und deutlich machen, wie die Theorie die Praxis beeinflusst und wie die reflektierte Praxis neue Entscheidungen erfordert.

- 2.2.2.2 Die schriftliche Hausarbeit wird 4 – 5 Wochen vor den mündlichen Prüfungen abgegeben.
- 2.2.3 Mündliche Prüfung
 - 2.2.3.1 Die mündliche Prüfung besteht aus:
 - Kolloquium über die schriftliche Hausarbeit und
 - Abschlusskolloquium
 - 2.2.3.1.1 Über die schriftliche Hausarbeit findet ein Kolloquium statt, das in der Form des Einzel- oder Gruppengesprächs durchgeführt wird. Für die Besprechung einer Arbeit sollen mindestens 15 Minuten zur Verfügung stehen.
 - 2.2.3.1.2 Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert maximal 30 Minuten. Themen des Abschlusskolloquiums sind die Inhalte des pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Kurses. Zu jeweils einem Kursabschnitt der Pastoraltheologie gibt der/die Kandidat/in ein mindestens dreiminütiges Statement, das Ausgangspunkt eines weitergehenden Prüfungsgesprächs sein kann.
 - 2.3 Die Prüfung im pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Bereich besteht aus:
 - schriftlicher Hausarbeit und
 - mündlicher Prüfung
 - 2.3.1 Schriftliche Hausarbeit
 - 2.3.1.1 Die Arbeit (15-20 DIN A 4 Seiten) muss eine abgegrenzte praktische, pastorale Tätigkeit darstellen und reflektieren, die der/die Pastoralassistent/in verantwortlich oder mitverantwortlich durchgeführt hat. Sie muss einen pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Bezug aufweisen und deutlich machen, wie die Theorie die Praxis beeinflusst und wie die reflektierte Praxis neue Entscheidungen fordert.
 - 2.3.1.2 Die schriftliche Hausarbeit wird 4 – 5 Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben.
 - 2.3.2 Mündliche Prüfung

- 2.3.2.1 Die mündliche Prüfung besteht aus:
- Kolloquium über die schriftliche Hausarbeit und
 - Abschlusskolloquium
- 2.3.2.1.1 Über die schriftliche Hausarbeit findet ein Kolloquium statt, das in der Form des Einzel- oder Gruppengesprächs durchgeführt wird.
Für die Besprechung einer Arbeit sollen mindestens 15 Minuten zur Verfügung stehen.
- 2.3.2.1.2 Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert maximal 30 Minuten.
Themen des Abschlusskolloquiums sind die Inhalte des pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Kurses.
Zu jeweils einem Kursabschnitt der Pastoralpsychologie gibt der/die Kandidat/in ein mindestens dreiminütiges Statement, das Ausgangspunkt eines weitergehenden Prüfungsgesprächs sein kann.
- 2.4 Prüfungsmodalitäten
- 2.4.1 Alle Teilprüfungen der Fachprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- 2.4.2 Der erfolgreiche Abschluss der praktischen Prüfung ist Voraussetzung, um zu den weiteren Prüfungen der Fachprüfung zugelassen zu werden.
Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.
- 2.4.3 Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Dienstprüfung ist das Bestehen der Prüfungen im Fachbereich Pastoralpsychologie und im Fachbereich Pastoraltheologie.
- 2.4.4 Wird eine der beiden Hausarbeiten als unzureichend beurteilt und deshalb nicht angenommen, muss der/die Kandidat/in diese überarbeitet nachreichen. Die Prüfungskommission bzw. die zuständigen Prüfer legen den Zeitpunkt fest. Die Kandidatin/der Kandidat wird in diesem Fall nur bedingt zu den mündlichen Prüfungen in diesem Fachbereich zugelassen. Wird die Überarbeitung nicht angenommen, gilt die Prüfung im jeweiligen Fachbereich als nicht bestanden. Damit sind die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der 2. Dienstprüfung nicht erfüllt.
- 2.4.5 Die mündlichen Prüfungen in der Pastoralpsychologie wie in der Pastoraltheologie gelten als nicht bestanden, wenn die jeweiligen Teilprüfungen des Fachbereiches zusammen eine unzureichende Leistung ergeben haben. Die nicht bestanden mündlichen Prüfungen in beiden Bereichen können jeweils einmal wiederholt werden, wobei die Modalitäten von den Prüfern in Abstimmung mit dem Prüfling festgelegt werden.
- 2.4.6 Über den erfolgreichen Abschluss der pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.
- 2.4.7 Über den erfolgreichen Abschluss der pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.
3. Zweite Dienstprüfung
- Mit dem erfolgreichen Abschluss der religionspädagogisch-katechetischen Ausbildung (Praxisbegleitende Ausbildung) bzw. der religionspädagogisch-schulpraktischen Ausbildung (Absolventen/innen des Theologiestudiums bzw. des Religionspädagogikstudiums) und der Fachprüfung ist die Zweite Dienstprüfung bestanden.
- 3.1. Zeugnis
- 3.2 Über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und der Zweiten Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- 3.3 Nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung kann die Ernennung zum/zur Pastoralreferent/in erfolgen.

Münster, 31. Januar 2014

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 55 **Bewilligungsbedingungen für die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die Kath. Bildungsforen im nrw-Teil des Bistums Münster**

Vorbemerkung:

Die Bewilligungsbedingungen dienen der Umsetzung der Ziele, die das Bistum Münster im Bereich der Katholischen Erwachsenen- und Familienbildung verfolgt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Bewilligungsbedingungen sind auf die Kath. Bildungsforen, einschl. deren Teileinrich-

tungen (Familienbildungsstätten u. Bildungswerke) anzuwenden.

- (2) Das Bistum Münster weist im Rahmen seiner Finanzkraft den Kath. Bildungsforen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kirchensteuermittel zu, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Grundvoraussetzung für den Erhalt der Zuweisungen gem. Abs. 2 sind:
 - Anerkennung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Bistums
 - Haushaltsführung nach der vom Bistum Münster vorgegebenen einheitlichen Haushaltssystematik (Kontenplan)
 - Anwendung der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (GHKW) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2 Zuweisungen an die Kath. Bildungsforen

- (1) Die Zuweisungen an die Kath. Bildungsforen umfassen:
 - a) Schlüsselzuweisungen zur Deckung des laufenden Haushalts
 - b) Zweckzuweisungen zur Förderung besonderer inhaltlicher Angebote gem. § 3 Abs. 1 (f)
 - c) Zweckzuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts
- (2) Die Finanzausstattung dieser Richtlinien wird im Rahmen der Verabschiedung des Bistums Haushaltsplans jährlich vom Kirchenstauerrat festgesetzt.

§ 3 Bemessung der Zuweisungen

- (1) Die Schlüsselzuweisungen zur Deckung des laufenden Haushalts beinhalten folgende Elemente mit nachfolgender prozentualer Gewichtung:
 - a) Einwohnerzahl des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtdekanates - 15 %
 - b) Katholikenzahl des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtdekanates - 15 %
 - c) Struktur des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtdekanates (qkm) - 20 %
 - d) Betriebskosten Ausgebaute Brutto-Grundrissfläche (A-BGF) - 10 %
 - e) Anzahl der Standorte - 20 %
 - f) Besondere inhaltliche Angebote gem. Abs. 2 - 20 %

Ergänzend werden die für das jeweilige Haushaltsjahr zu berücksichtigenden Mieten und

Erbbauzinsen (soweit sie nicht kursbezogen anfallen) in voller Höhe gewährt.

Als Erhebungsstichtag gelten die Daten zum jeweils 31.12. für die Haushaltsplanung des 2. darauf folgenden Jahres.

- (2) Von den vom Kirchenstauerrat im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplan (Verwaltungshaushalt) zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln sind 20 % zur Förderung besonderer inhaltlicher Angebote bestimmt. Einzelheiten hierzu regelt eine gesonderte Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 11 dieser Ordnung.
- (3) Zweckzuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts (Bau- u. Einrichtung) werden auf der Grundlage der vorgelegten Haushaltspläne bewilligt. Im Regelfall werden für die Finanzierung von Einrichtungsgegenständen entsprechende Pauschalen gewährt.
- (4) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist der verbleibende Fehlbetrag in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen. Sollte im Folgejahr ein Haushaltsausgleich nicht möglich sein, kann durch das Bistum im begründeten Einzelfall eine Ausgleichszahlung gewährt werden.
- (5) Für die Gewährung der vorstehenden Zuweisungen müssen, neben den Erfordernissen der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen, die Bedingungen dieser Richtlinien (§ 4 ff.) eingehalten sein. Die Nichteinhaltung verwirkt den Zahlungsanspruch.

§ 4 Zweckbindung

- (1) Für den Haushalt des Bildungsforums gilt grundsätzlich der Grundsatz der Gesamtdeckung (alle Einnahmen dienen zur Finanzierung aller Ausgaben). Dies gilt einrichtungsübergreifend auch für die Teilhaushalte der jeweiligen Familienbildungsstätten und Bildungswerke.
- (2) Einnahmen können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Zweckbindung zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt.
- (3) Zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung können seitens der Diözesanverwaltung per Verwaltungsvorschrift einheitliche Verwendungsregelungen vorgegeben werden (z. B. Familienzentren).
- (4) Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk im Haushalt auszuweisen und bedarf im Rah-

men des Haushaltsgenehmigungsverfahrens der Zustimmung des Bistums. Hinsichtlich der Anwendung der Zweckbindung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 5 Übertragbarkeit

- (1) Im Verwaltungshaushalt kommt die Übertragbarkeit nur im Zusammenhang mit nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen in Betracht. Die Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung kann – auch ohne Übertragbarkeitsvermerk – per Rotabsetzung oder Bildung von Haushaltsausgaberesten erfolgen.
- (2) Für die Übertragbarkeit im Vermögenshaushalt gelten die Regelungen der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (GHKW).
- (3) Sonderrücklagen zur Sicherstellung der Zweckbindung sind unzulässig.

§ 6 Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushalts

- (1) Für nicht ausgeschöpfte Einrichtungsmittel kann bis zu 15.000,-- € jährlich eine Haushaltsausgaberestbildung erfolgen, ohne dass eine Anrechnung auf die Bistumszuweisung erfolgt.
- (2) Bauliche Investitionen mit Bistumsmittelbezuschussung sind nach Abschluss der Maßnahme mit dem Bistum abzurechnen; nicht benötigte Zuweisungen objektbezogen (im Jahr des Abschlusses der Maßnahme) an das Bistum zu erstatten.

§ 7 Rücklagen

- (1) Zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Sicherstellung des Haushaltsausgleich kann für Zwecke des Verwaltungshaushalts eine Allg. Rücklage gebildet werden. In diese Rücklage können Bistumszuweisungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 einfließen.
- (2) Überschreitet die Rücklage 50 % der nach § 3 Abs. 1 zustehenden Bistumszuweisung, wird der übersteigende Anteil im neuen Planungsjahr auf die Bistumszuweisung nach § 3 Abs. 1 angerechnet.
- (3) Zinsen aus der Anlage der Allg. Rücklage sind allgemeines Deckungsmittel.
- (4) Weitere Rücklagen (z. B. zur Liquiditätssicherung oder für Zwecke des Vermögenshaushalts) sind unzulässig.

§ 8 Stellenpläne und Personal

- (1) Die Stellenpläne der Bildungsforen werden vom Vorstand aufgestellt und beschlossen. Die Deckung der Personalausgaben muss im Rahmen der lfd. Haushaltsführung gewährleistet sein und ist im Haushaltsplan auszuweisen. Das Bistum legt Grundsätze für den Stellenplan und die Stellenbewertung fest.
- (2) Die Arbeitsverträge sind zur formalen Genehmigung dem Bischöflichen Generalvikariat, Gruppe 611 – Personal und Organisation vorzulegen. Die Genehmigung bezieht sich auf die Einhaltung allgemeiner arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der KAVO.

§ 9 Beschlussfassungen

- (1) Die finanzielle Ausstattung dieser Richtlinien wird vom Kirchensteuerrat grundsätzlich bis zum 30.09. j. J. für das Folgejahr beschlossen (Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt).
- (2) Die Haushaltspläne (Verwaltungs- u. Vermögenshaushalt einschl. Stellenplan) sind der Diözesanverwaltung (Gruppe 624) bis zum 30.11. vom Vorstand für das jeweilige Folgejahr zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung der Haushaltspläne durch die Diözesanverwaltung bezieht sich auf die Einhaltung der Haushaltssystematik sowie der weiteren formalen Anforderungen dieser Zuweisungsordnung oder Geschäftsanweisung f. das Haushalts- und Kassenwesen.
- (4) Die Jahresrechnungen werden von der Diözesanverwaltung aus dem jeweiligen Finanzwesenprogramm erstellt und den Bildungsforen mit vorläufigem Genehmigungsvermerk bis zum jeweils 30.04. des Folgejahres vorgelegt. Die Jahresrechnungen sind auf der Grundlage der Prüfungsberichte der Abteilung 140 (Revision) von den Organen des e. V. zu beschließen (Festsetzung u. Entlastung).

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Für die vollumfängliche Anwendung der Bewilligungsrichtlinien gemäß § 3 Abs. 1 gilt eine Übergangszeit von 5 Jahren (2014 – 2018). Ab 2019 werden die Zuweisungen gemäß § 3 Abs. 1 ausschließlich (100 %) nach diesen Regelungen bemessen.
- (2) Für die Anwendung und Umsetzung der Zuweisungsbemessung gemäß § 3 Abs. 1 gilt für den Zeitraum 2014 – 2018 folgender Stufenplan:

Haus halts- jahr	Festzuweisung analog durchschnitt- lich genehmigter Bis- tumszuw. 2011 – 2013	Zuwei- sungsanteil gem. § 3 Abs. 1
2014	80 %	20 %
2015	70 %	30 %
2016	60 %	40 %
2017	40 %	60 %
2018	20 %	80 %

- (3) Die Förderung nach § 3 Abs. 1 Buchst. d u. e (Betriebskosten A-BGF / Standorte) steht insbesondere im Übergangszeitraum im Einzelfall unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Prüfung u. Genehmigung der Diözesanverwaltung.
- (4) Bis zur endgültigen inhaltlichen Ausgestaltung der Verwaltungsvorschriften zu § 3 Abs. 2 werden die Zweckzuweisungen gemäß den Anteilen der Zuweisungen gemäß § 3 Abs. 1 an die Bildungsforen verteilt.

§ 11 Verwaltungsvorschriften

Die bischöfliche Behörde kann zur einheitlichen Anwendung und Durchführung dieser Richtlinien Verwaltungsvorschriften erlassen (z. B. zur einheitlichen Verwendung von Landesmitteln für Familienzentren).

§ 12 Inkrafttreten

Die Bewilligungsrichtlinien treten am 01. Januar 2014 in Kraft.

Münster, den 10. Dezember 2013

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 56 **Änderung der Anlage
Ordnung über die Gestellung von
Ordensmitgliedern – Ordensgestellungsvertrag
(Kirchliches Amtsblatt 1994 Nr. 24 Art. 238)**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 werden die §§ 4 und 7 wie folgt neu gefasst:

§ 4

Die Ordensgemeinschaft stellt nach Möglichkeit bei Erkrankung eines gestellten Ordensmitglieds eine Vertretung. Dauert die Vertretung länger als vier Wochen, bedarf dies der Zustimmung des Vertragspartners. Falls die Krankheit eines Ordensmitglieds länger als zwei Monate andauert und keine Vertretung gestellt werden kann, entfällt die Ver-

pflichtung zur Zahlung des Gestellungsgeldes nach Ablauf dieses Zeitraums.

§ 7

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zur Jahresmitte oder zum Jahresende gekündigt werden. Hierbei sind die dienstlichen, besonders die seelsorge-rischen sowie die ordensinternen Belange zu berücksichtigen.

Münster, den 21. Januar 2014

AZ: 612 Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 57 **Woche für das Leben 2014**

Herr, Dir in die Hände

Die Woche für das Leben findet 2014 vom 3. bis zum 10. Mai statt. Das Thema lautet: „Herr, Dir in die Hände“.

Im Jahr 2014 legt die Woche für das Leben einen gottesdienstlichen Schwerpunkt und lädt dazu ein im Aktionszeitraum ökumenische Gottesdienste zu feiern, die die Thematik „Anfang und Ende des Lebens“ beinhalten.

Anstelle eines Themenheftes wird ein Muster-gottesdienst sowie ein Ankündigungsplakat für die Gottesdienste zur Verfügung gestellt.

Die Begleitmaterialien können über das Bischöfliche Generalvikariat bestellt werden: Hauptabteilung Seelsorge, Hildegard Weiß, Rosenstraße 16, 48153 Münster, Tel. 0251/495-6114 oder -560, materialdienst@bistum-muenster.de.

Auf der Internetseite www.woche-fuer-das-leben.de gibt es weitere Informationen, dort können auch Veranstaltungshinweise eingesehen und eingestellt werden.

AZ: 210

30.1.14

Art. 58 **Zählung der
sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2014) gezählt

werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Ferialkirche usw.) eingetragen. Einen entsprechenden Zusatzbogen werden wir dem Erhebungsbogen online beifügen.

AZ: 143

24.1.14

Art. 59 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Kleve		Auskunft
Dekanat Kleve	Seelsorgeeinheit Kranenburg St. Peter und Paul (2.713) Kranenburg-Niel St. Bonifatius (150) Kranenburg-Wyler St. Johannes Bapt. (299) Kranenburg-Zyfflich St. Martin (358) Leitender Pfarrer: Christoph Scholten	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Wesel		Auskunft
Dekanat Duisburg-West	Duisburg-Rheinhausen-Friemersheim St. Joseph (2.325) Leitender Pfarrer: Jörg Monier Duisburg-Rheinhausen-Schwarzenberg St. Marien (2.611) Leitender Pfarrer: Jörg Monier Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen St. Marien (3.307) Leitender Pfarrer: Andreas König Duisburg-Rumeln-Kaldenhausen St. Klara (2.725)	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskunft
Dekanat Damme	Dinklage St. Catharina Leitender Pfarrer: Pfarrer Johannes Kabon	Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter

Art. 60 Personalveränderungen

D e r y n g o w s k i, P. Gregor, zum 20. Januar 2014 Pastor in Bocholt St. Bernhard.

H a g e m a n n, Jörg, Pfarrer in St. Nikolaus Münster, für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 Dechant im Dekanat Münster.

M e s s i n g, Ulrich, Pfarrer in Münster St. Marien und St. Josef, für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 Definitor im Dekanat Münster.

P e t e r s, Josef, Pastoralreferent in Damme St. Viktor, zusätzlich zum Geistlichen Leiter der Kolpingsfamilie Neuenkirchen i. O. (16.12.2013)

R u s i n, P. Jan Jerzy SChr, zum 1. Februar 2014 Seelsorger für die Gläubigen der polnischen Sprache im Bistum Münster (Region Niederrhein) und Leiter der Missio cum cura animarum in Duisburg-Walsum (Wehofen) mit dem Titel Pfarrer.

V o r h o l t, Robert, Prof. Dr., derzeit freigestellt für Wissenschaft und Lehre an der Theol. Fakultät des Bistums Basel, rückwirkend zum 15. Januar 2014 zusätzlich Subsidiar in Greven-Gimfte St. Johannes Bapt.

W e i d i s c h, Karsten, Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und Emmerich am Rhein-Vrasselt St. Johannes der Täufer, mit Ablauf des 20. Januar 2014 von dieser Pfarrstelle entpflichtet.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

O g ó r e k, Marcin, Kaplan in der polnischen Mission im Offizialatsbezirk Oldenburg, mit Ablauf des 31. Januar 2014 entpflichtet und den Dienst im Bistum Münster beendet.

W i e c z o r e k, P. Henryk SChr, Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache am Niederrhein, mit Ablauf des 31. Januar 2014 entpflichtet und den Dienst im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500 1.2.14

Art. 61 Unsere Toten

G e u r t z, Heinrich, geboren am 23. Januar 1930 in Weeze, zum Priester geweiht am 11. Februar 1958, 1958 bis 1961 Kaplan in Duisburg-Rumeln-Kaldenhäusen St. Klara, 1961 bis 1968 Kaplan in Kamp-Lintfort St. Marien, 1968 bis 1995 Pfarrer in Issum St. Nikolaus, 1993 Definitor im Dekanat Geldern, 1995 bis 2004 Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Uedem St. Laurentius, Uedem-Keppeln St. Jodokus und Uedem-Uedemerbruch Hl. Familie, 2004 bis 2005 Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Uedem St. Franziskus, seit 2005 Pfarrer em. in Uedem, verstorben am 2. Februar 2014.

AZ: HA 500 1.2.14

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**Art. 62 Kirchensteuerbeschluss
des Oldenburgischen Teiles der
Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2014****I.**

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensterrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2014 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens

3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu steuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu steuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung

auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2012, Teil I, S. 1083.).

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG hingewiesen auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 ff).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes

sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesam-

ten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

49377 Vechta, den 23.11.2013

Bischöflich Münstersches Offizialat
 † Heinrich Timmerevers
 Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Kirchensteuerbeschluss des
 Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster
 für das Haushaltsjahr 2014

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2014 vom 23.11.2013 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gemäß § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
 Dörbaum

Art. 63 **Bestellungsurkunde des
 Kirchlichen Datenschutzbeauftragten im
 Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

Hiermit bestelle ich unter Bezugnahme auf § 16 Abs. 1 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz – KDO – vom 15.12.2003 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 24 aus dem Jahre 2003)

Herrn Lutz Grammann
 zum Beauftragten für den Datenschutz
 für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
 für die Dauer von weiteren drei Jahren vom
 01.01.2013 bis zum 31.12.2015.

L. S. † Heinrich Timmerevers
 Bischöflicher Offizial
 und Weihbischof

Art. 64 **Regulativ
 für die katholischen Kindertagesstätten
 im Offizialatsbezirk Oldenburg
 (Stand: 01.08.2013)**

1. Präambel
2. Angebote der Kindertagesstätten
 - 2.1 Regelgruppen
 - 2.2 Verlängerte Öffnungszeit einer Regelgruppe
 - 2.3 Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienst)
 - 2.4 Nachmittagsgruppen
 - 2.5 Interessengruppen
 - 2.6 Ganztagsgruppen
 - 2.7 Integrative Gruppen
 - 2.7.1 Integrationsgruppen
 - 2.7.2 Gruppen mit Einzelintegration
 - 2.8 Krippen/Horte/Altersübergreifende Gruppen
3. Gruppenstärke
 - 3.1 Vormittagsgruppen
 - 3.2 Ganztagsgruppen
 - 3.3 Integrative Gruppen
 - 3.4 Nachmittagsgruppen
 - 3.5 Kleine Regelgruppen
 - 3.6 Krippen/Horte/Altersübergreifende Gruppen
4. Personal*
 - 4.1 Pädagogische Mitarbeiterinnen
 - 4.1.1 Leitung
 - 4.1.2 Stellvertretende Leitung
 - 4.1.3 Gruppenleitung
 - 4.1.4 Pädagogische Zweitkraft
 - 4.1.5 Drittkraft Krippe
 - 4.1.6 Sonstiger Abschluss
 - 4.1.7 Fortbildung
 - 4.2 Sonstige Mitarbeiterinnen
 - 4.2.1 Raumpflege
 - 4.2.2 Hauswirtschaft
- 4.3 Freiwilligendienstleistende (FSJ und BFD)

* Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

5. Berechnung der Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiter/innen
- 5.1 Arbeitszeit
- 5.1.1 Leitungsfreistellung
- 5.1.2 Verfügungszeit
- 5.2 Vertretungen
1. Präambel
- Die Arbeit in den Katholischen Kindertagesstätten der Katholischen Kirchengemeinden im oldenburgischen Teil des Bistums Münster ist im Auftrag der Römisch-Katholischen Kirche begründet. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und erfüllt subsidiär die Aufgaben der Kommunen.
- Die Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren kirchlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Ihre Arbeit gründet auf dem Glauben der Katholischen Kirche und ist ein Angebot an die Erziehungsberechtigten und deren Kinder.
- Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen. Die Grundlage der Öffnungszeit in Kindertagesstätten bildet die Regelöffnungszeit von vier Stunden vormittags an fünf Tagen in der Woche.
- Es ist eine Bedarfsermittlung erforderlich, die vom Träger in Zusammenarbeit mit der Leiterin, den Eltern, dem zuständigen Jugendamt und der „Fachberatung Kindertagesstätten“ des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. abzustimmen ist, bevor ein genehmigungsfähiger Antrag an das Bischöflich Münstersche Offizialat gestellt werden kann.
2. Angebote der Kindertagesstätten
- 2.1 Regelgruppen (20-stündige Betreuungszeit)
- Die Regelöffnungszeit beträgt: vier Stunden vormittags an fünf Tagen in der Woche (z. B. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder vier Stunden nachmittags an fünf Tagen in der Woche (z. B. von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr).
- Die Raumgröße beträgt mindestens 2 m² pro Kind.
- Die Spielfläche im Außenbereich beträgt mindestens 12 m² pro Kind, das gleichzeitig betreut wird. Ausnahmen sind möglich.
- Abweichungen von den v. g. Standards bedürfen der Genehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums – Fachdienst Oldenburg – und des Bischöflich Münsterschen Offizialates.
- 2.2 Verlängerte Öffnungszeit einer Regelgruppe
- Alternativ zur Regelbetreuung mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von 20 Stunden kann bei Bedarf die Regelöffnungszeit erhöht werden z. B. auf 25 bzw. auf 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit.
- Die Flexibilisierung der Öffnungszeit einer Regelgruppe (Erweiterung z. B. auf 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr, maximal 2 zusätzliche Zeitstunden) kann nur auf ausdrücklichen Antrag des Trägers der Einrichtung und mit Einverständniserklärung der jeweiligen Kommune die kirchenaufsichtliche Genehmigung finden, wenn eine Durchschnittsbelegung der Gruppe von mindestens 20 Kindern für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres gesichert ist; es sei denn, dass die Zahl der befreiten Plätze der Regelgruppe insgesamt noch niedriger liegt.
- 2.3 Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags- und Spätdienst)
- Früh-, Mittags- und Spätdienste (z.B. 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr oder 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr / 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr) können auf Antrag als „Sammelgruppen“ überall dort eingerichtet werden, wo ein Bedarf an zusätzlichen Betreuungszeiten vor und/oder nach der Regelöffnungszeit der Kindertagesstätte besteht. Sonderöffnungszeiten können auf das einzelne Kind bezogen maximal die Hälfte der Betreuungszeit der jeweiligen Gruppe betragen. Für die Sonderöffnungszeiten ist in einer Gruppe von 1 Kind bis zu 10 Kindern eine sozialpädagogische Fachkraft einzusetzen.
- Eine zweite sozialpädagogische Fachkraft ist erforderlich:
- Bei mehr als 10 gleichzeitig anwesenden Kindern. Vor Einsatz einer zweiten Fachkraft empfiehlt es sich, eine Warteliste zu führen (mindestens 15 Kinder)

- Wenn sich sowohl Krippen- als auch Kindergartenkinder in einer Sonderöffnungszeit bei mehr als 5 gleichzeitig anwesenden Kindern im Alter von 2 bis 6 Jahren befinden
 - In der Krippe bei mehr als 5 gleichzeitig anwesenden Kindern im Alter unter drei Jahren
 - Wenn auch Kinder im Alter unter zwei Jahren betreut werden bei mehr als 3 gleichzeitig anwesenden Kindern im Alter unter drei Jahren
- 2.4 Nachmittagsgruppen
- Die Regelöffnungszeit dieser Gruppen mit vornehmlich jüngeren Kindern beträgt wöchentlich mindestens 10, 12 und höchstens 15 Stunden, die nach pflichtgemäßem Ermessen des örtlichen Trägers der Kindertagesstätte auf die Werktage einer jeden Woche verteilt werden können.
- Die durchschnittliche Belegung der Gruppe ist abhängig von der Altersstruktur.
- Die Personalbesetzung entspricht Punkt 2.3.
- 2.5 Interessengruppen
- Bei Bedarf können am Nachmittag sogenannte Interessengruppen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von entweder 2 oder 5 Stunden eingerichtet werden.
- Die Personalbesetzung entspricht Punkt 2.3.
- 2.6 Ganztagsgruppen
- Ganztagsgruppen können auf besonderen Antrag Anerkennung finden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Es besteht vor Ort ein Bedarf, der auch durch Sonderöffnungszeiten von Vormittagsgruppen nicht abgedeckt werden kann
 - Es ist eine Gruppenstärke von mindestens 20 Kindern für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres sicherzustellen; es sei denn, dass die Zahl der befreiten Plätze je Gruppe insgesamt noch niedriger liegt
 - Es ist täglich eine Betreuung von mehr als 6 Stunden an fünf Tagen zu gewährleisten und es wird eine reguläre Mittag Mahlzeit von den Kindern eingenommen
 - Es ist ein Ruheraum oder eine Rückzugsmöglichkeit, welche auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann, vorhanden
- 2.7 Integrative Gruppen
- 2.7.1 Rahmenbedingungen für die integrative Gruppe
- Gruppenraum
- Mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind. Die weiteren Raumangebote und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Gruppe entsprechen (s. 2. DVO-KiTaG § 1 Abs. 2 Satz 2).
- Gruppengröße
- Nicht weniger als 14 Kinder und nicht mehr als 18 Kinder, davon 2 - 4 Kinder mit Behinderung (Ausnahmeregelung: 5 Kinder mit Behinderung für höchstens 1 Jahr)
- Personalbesetzung
- Sozialpädagogische Fachkraft mit Berufserfahrung in Regelkindertagesstätten
 - Erzieherin, Kinderpflegerin, Sozialassistentin
 - Heilpädagogische Fachkraft (Heilpädagogin/Heilerziehungspflegerin oder Erzieherin mit Langzeitfortbildung) mit Berufserfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern
 - 10 Stunden Verfügungszeit für das Mitarbeiterteam aus der Regelgruppe und mindestens 6 Stunden bis 14 Stunden Verfügungszeit für die heilpädagogische Fachkraft
- (2 Stunden Verfügungszeit der heilpädagogischen Fachkraft können dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen)
- Betreuungszeit täglich 5 Stunden an 5 Tagen in der Woche
- Erstellung einer regionalen Vereinbarung
- Die Träger der Einrichtungen, die zuständigen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe treffen eine Vereinbarung über die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung sowie Fortbildung der Fachkräfte für ein bestimmtes Gebiet.
- 2.7.2 Rahmenbedingungen für die Gruppe mit Einzelintegration

Das Kind mit Behinderung muss mindestens 10 Wochenstunden eine planmäßige individuelle heilpädagogische Förderung erhalten. Diese Förderung kann auf 3 bis 5 Tage verteilt werden.

Gruppenraum

Die Raumgröße beträgt mindestens 2 m² pro Kind. Die Spielfläche im Außenbereich beträgt mindestens 12 m² pro Kind, das gleichzeitig betreut wird. Ausnahmen sind möglich (s. auch 2.1 Regelgruppen).

Gruppengröße

Die Gruppe darf einschließlich des behinderten Kindes nicht mehr als 20 Kinder umfassen.

Personalbesetzung

- Sozialpädagogische Fachkraft mit Berufserfahrung in Regelkindertagesstätten
- Erzieherin, Kinderpflegerin, Sozialassistentin
- Heilpädagogische Fachkraft (Heilpädagogin/Heilerziehungspflegerin oder Erzieherin mit Langzeitfortbildung) mit Berufserfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern
- 10 Stunden Verfügungszeit für das Mitarbeiterteam aus der Regelgruppe und bei Einsatz einer heilpädagogischen Fachkraft 2 bis 3 Stunden Verfügungszeit
- Betreuungszeit täglich 5 Stunden an 5 Tagen in der Woche
- Sofern innerhalb der Einrichtung eine heilpädagogische Fachkraft nicht vorhanden ist, kann diese durch eine externe Kraft ersetzt werden.

2.8 Krippen/Horte/Altersübergreifende Gruppen

Der Personalstandard gilt wie in der Regelgruppe.

Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:

2.8.1 Krippen

- Einen Gruppenraum mit mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind, der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet
- Einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als 6 Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung)
- Die Größe der Gruppe beträgt höchstens 15 Kinder, bei mehr als 7 Kindern unter 2 Jahren höchstens 12 Kinder

2.8.2 Horte

- Einen Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind
- Einen Raum für besondere Tätigkeiten, wie zum Beispiel für Schularbeiten oder Werken
- Rückzugsmöglichkeiten, die auch im Gruppenraum vorhanden sein können
- Die Größe der Gruppe beträgt höchstens 20 Kinder

2.8.3 Altersübergreifende Gruppen

Für Gruppen, in denen mindestens 3 Kinder einer anderen Altersstufe als die Mehrzahl angehören, gelten die räumlichen Anforderungen für die Altersstufe der Mehrzahl. Jedoch ist für Kinder im Krippenalter im Gruppenraum mindestens eine Bodenfläche von je 3 m² je Kind erforderlich. Befindet sich mindestens ein Drittel der Kinder in einer anderen Altersstufe als die Mehrzahl, so sind auch die zusätzlichen räumlichen Anforderungen für diese Altersstufe zu berücksichtigen.

Gehören einer Gruppe der Kindertagesstätte mehr als 3 Kinder einer anderen Altersstufe an, so ist die o. g. zugelassene Höchstzahl:

- je Kind im Alter bis zu 3 Jahren um einen Platz
- je Schulkind um einen halben Platz zu verringern.

3. Gruppenstärke

Die Gruppenstärke beträgt:	Höchst- kinderzahl gilt als Regel	Mindest- kinderzahl
3.1. Vormittagsgruppen		
3.1.1 Regelgruppe von 08:00 – 12:00 Uhr incl. verlängerte Öffnungszeiten	25	20
3.1.2 Sonderöffnungszeiten Früh-, Mittags- und Spätdienste (Sammelgruppe)	25	Einzelfallent- scheidung Bischöflich Münstersches Offizialat
3.2 Ganztagsgruppen	25	20
3.3 Integrative Gruppen	18	14
3.4 Nachmittagsgruppen		
3.4.1 Regelgruppen am Nachmittag mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden	25	20
3.4.2 Nachmittagsgruppen von vornehmlich jüngeren Kindern mit mindestens 10, 12 und höchstens 15 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit	20	15
Altersstufenregelung		
- Bei mehr als 2 Kindern unter 3 Jahren	15	6
- Bei einem Kind unter 2 Jahren	12	6
3.4.3 Interessengruppen an vereinzelt Nachmittagen (2 und 5 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit)	20	6
Altersstufenregelung		
- Bei mehr als 2 Kindern unter 3 Jahren	15	6
- Bei einem Kind unter 2 Jahren	12	6
3.5 Kleine Regelgruppen Kleine Regelgruppen mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 Stunden	10	6
3.6 Krippen/Horte/ Altersübergreifende Gruppen		siehe 2.8

4. Personal

4.1 Pädagogische Mitarbeiterinnen

4.1.1 Leitung

Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin oder einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung übertragen werden. Voraussetzung ist in der Regel

eine zweijährige Berufserfahrung in einer Kindertagesstätte.

In ein- und zweigruppigen Kindertagesstätten sind Leiterinnen in der Gruppenbetreuungsarbeit einzusetzen; dabei hat sie die Gruppenleitung zu übernehmen. Bei Kindertagesstätten mit mehr als zwei Gruppen kann nach persönlichen und betrieblichen

- Belangen entschieden werden, ob die Leiterin als Gruppenleitung oder Zweitkraft im Gruppendienst tätig ist.
- 4.1.2 Stellvertretende Leitung
- Für Krankheits- und andere Abwesenheitsfälle sollte eine Vertretung im Einvernehmen zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und dem Träger der Einrichtung benannt werden.
- 4.1.3 Gruppenleitung
- Die Gruppenleitung darf nur einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung (Kinderpflegerin nur in Ausnahmefällen bei langjähriger Tätigkeit als Gruppenleiterin mit Genehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums, Fachdienst Oldenburg) übertragen werden.
- Die Stunden der Gruppenleitung dürfen im Rahmen der Ganztagsbetreuung auf eine zweite Erzieherin gesplittet werden.
- 4.1.4 Pädagogische Zweitkraft
- Die Zweitkraft soll in der Regel eine Erzieherin mit staatlicher Anerkennung sein, sie kann auch Kinderpflegerin oder Sozialassistentin sein.
- Jede Gruppe mit mehr als 10 Kindern muss regelmäßig mit einer Gruppenleitung und einer Zweitkraft besetzt sein.
- Im Zweitkraftbereich sollte weitestgehend von einer Splittung des Arbeitseinsatzes der Betreuungskräfte abgesehen werden. Der Träger soll möglichst nur dieselben beiden Betreuungskräfte für eine Gruppe vorsehen.
- Wird festgestellt, dass in einem Einzugsbereich einer Kindertagesstätte zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als 10 Kinder besteht, so ist für eine solche Gruppe eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs erforderlich. Dies gilt ebenso für den Fall, dass die Belegungszahlen einer Gruppe auf 10 Kinder absinken.
- 4.1.5 Krippengruppen – Drittkraft
- Eine dritte Kraft in Krippengruppen ist vom Gesetzgeber nicht zwingend vorgesehen.
- Aufgrund der sich ergebenden Notwendigkeit der Beschäftigung von Drittkräften in Krippengruppen können, in Absprache mit den jeweiligen Kommunen, unterschiedliche Regelungen getroffen werden. Vor Einsatz einer Drittkraft bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Kommune und des Bischöflich Münsterschen Offizialates.
- Grundlage zur Finanzierung der Drittkräfte in Krippengruppen ist der z. Zt. gültige Finanzierungsvertrag zwischen den Trägern der Katholischen Kindertagesstätten und den jeweiligen Kommunen.
- 4.1.6 Sonstiger Abschluss
- Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Niedersächsische Kultusministerium, Fachdienst Oldenburg, Ausnahmen zulassen; dies gilt für die Leitungsposition, Gruppenleitung und Zweitkraft.
- 4.1.7 Fortbildung
- Die Fachkräfte der Kindertagesstätte sollen sich regelmäßig fortbilden.
- Siehe hierzu: „Ordnung zur Fortbildung im kirchlichen Dienst“ Anlage 4 (A4) Arbeitsvertragsordnung (AVO).
- 4.2 Sonstige Mitarbeiterinnen
- 4.2.1 Raumpflege
- Für Reinigungsdienste wird pro Gruppenraum folgende wöchentliche Arbeitszeit anerkannt:
- Für Regelgruppen = 5 Stunden pro Woche
 - Für Krippen- und Ganztagsgruppen = 6 Stunden pro Woche
 - Bei einer Zwischenreinigung der Gruppenräume, d. h. der Gruppenraum wird sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag durch unterschiedliche Gruppen genutzt (Gruppen mit mindestens einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10 Stunden) = 2 Stunden pro Woche
- 4.2.2 Hauswirtschaft
- Ein Einsatz hauswirtschaftlicher Kräfte ist nur in Kindertagesstätten mit regulärer Mittagmahlzeit (Ganztagsbetreuung) zulässig. Die wöchentliche Arbeitszeit ist nach den individuellen Gegebenheiten vor Ort zu ermitteln und bedarf der haushaltsrechtlichen Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

		Freistellung/ Stunden je Woche
	Grundsätzlich gilt, dass ein Mittagstisch nur angeboten werden soll, sofern kosten- deckende Elternbeiträge erhoben werden können.	
4.3	Freiwilligendienstleistende (FSJ und BFD) Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) sind sozi- ale Lerndienste für Menschen ab 16 Jahren. Beide Dienste sind gesetzlich verankert und sollen das Verantwortungsbewusstsein der Teilnehmerinnen für das Gemeinwohl stärken und soziale Erfahrungen vermitteln, deren Aufarbeitung durch umfassende päd- agogische Begleitung gewährleistet wird. Bezüglich des Bewerbungsverfahrens, der Vertragsregelungen, des Einsatzes oder auch der Anerkennung als BFD-Einsatzstelle sind folgende Kontaktdaten des katholischen Trägers im Gebiet des Bischöflich Münster- schen Offizialates von Bedeutung: Katholische Freiwilligendienste im Olden- burger Land gGmbH An der Christoph-Bernhard-Bastei 8 49377 Vechta Telefon: 04441/872-270 Fax: 04441/872-479 Mail: info@ich-bin-sozial.de Web: www.ich-bin-sozial.de Vor Einstellung ist die Zustimmung der politischen Gemeinde und die kirchenauf- sichtliche Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates einzuholen.	Regelgruppe incl. Sonder- öffnungszeit 5 Regelgruppe incl. Sonderöff- nungszeit gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 KiTaG (Kleine Regelgruppe mit nicht mehr als 10 Kindern) 2,5 Ganztagsgruppe 5 Integrative Gruppe 5 Gruppe mit Einzelintegration 5 Altersübergreifende Gruppe, Krippe, Hort 5 Gruppen, die nicht den Rechts- anspruch erfüllen, mit einem wöchentlichen Beschäftigungs- umfang von mindestens 10 3 Gruppen, die nicht den Rechts- anspruch erfüllen, mit einem wöchentlichen Beschäftigungs- umfang von mindestens 10 gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 KiTaG (Kleine Gruppe mit nicht mehr als 10 Kindern) 1,5 Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen (die den Rechtsanspruch erfüllen), von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere 10 wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KiTaG) 10
5.	Berechnung der Arbeitszeit der pädago- gischen Mitarbeiter/innen	
5.1	Arbeitszeit Die wöchentliche Arbeitszeit errechnet sich aus:	
	- Den Freistellungszeiten für Leitungsfunk- tion	
	- Den Betreuungszeiten	
	- Den darauf zusätzlich entfallenden Ver- fügungszeiten	
	- Den Sonderöffnungszeiten	
5.1.1	Leitungsfreistellung Für Leitungstätigkeiten werden der Leiterin einer Kindertagesstätte bei der Berechnung der Arbeitszeit folgende zusätzliche Stunden gewährt:	Kleine Ganztagsgruppe mit nicht mehr als 10 Kindern 5 Kindertagesstätten mit Außen- stellen erhalten zusätzlich je Außengruppe 2 Soweit die wöchentliche Gesamtarbeitszeit von 39 Stunden überschritten wird, können einzelne Aufgaben der Leitungsfunktion bis zu 40 % auf eine Vertreterin (sozialpädago- gische Fachkraft / Erzieherin mit staatlicher Anerkennung) übertragen werden bzw. über die Reduzierung der Verfügungszeit eine Anpassung an die Gesamtarbeitszeit erfolgen.

Die Delegation von Leitungsaufgaben auf 2 weitere Mitarbeiterinnen ist nicht zulässig.

5.1.2 Verfügungszeit

Die Verfügungszeit setzt sich im Falle der Regelgruppe zusammen aus der Vor- und Nachbereitung, der Arbeit am Kind, der Anleitung von Praktikantinnen, der Dienstbesprechung, der Elternarbeit mit anderen Institutionen und gemeinsamen Aktionen

und Aufgaben der Kindertagesstätte. Die Leitung einer Regelgruppe (20 Stunden) erhält 6 Stunden und die Zweitkraft 4 Stunden Verfügungszeit.

Sollte als Zweitkraft eine Erzieherin eingesetzt sein, kann einvernehmlich zwischen dem Träger, der Leitung der Kindertagesstätte und der Gruppenleitung die Verfügungszeit zu gleichen Anteilen auf Gruppenleitung und Zweitkraft zugewiesen werden.

Betreuungszeit pro Gruppe	Aufteilung der Verfügungszeit in Stunden		
	Gruppenleitung	Zweitkraft	Gesamt
20 Stunden	6	4	10
25 Stunden	6	4	10
30 Stunden	8,5	6,5	15
15 Stunden	5	2,5	7,5
12 Stunden	4	2	6
10 Stunden	3	2	5
Integrationsgruppe 25 Stunden	6	4	10
Gruppe mit Einzelintegr. 25 Stunden	6	4	10
Ganztagsgruppe 35 Stunden	10	7,5	17,5
Ganztagsgruppe 40 Stunden	12	8	20
Ganztagsgruppe 45 Stunden	12,5	10	22,5
Interessengruppe 5 Stunden	1,5	1	2,5
Interessengruppe 2 Stunden	0,5	0,5	1

5.2 Vertretungen

Bei Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen kann eine Ersatzkraft als Aushilfe beschäftigt werden:

- In ein- bis zweigruppigen Kindertagesstätten ab dem 1. Arbeitstag
- In dreigruppigen und größeren Kindertagesstätten ab dem 4. Arbeitstag

- In Krippengruppen ab dem 1. Arbeitstag
Es wird empfohlen, mit einer geeigneten Erzieherin einen Rahmenvertrag über den Einsatz im Krankheits- und anderen Abwesenheitsfällen des Betreuungspersonals abzuschließen.

Bei ärztlich festgestellten Langzeiterkrankungen, Krankenhausaufenthalten oder Heilkuren von jeweils mehr als 3 Wochen

kann von Anfang an eine Ersatzkraft eingesetzt werden.

Sind Freiwilligendienstleistende (FSJ und BFD) bzw. sonstige Kräfte in der Kindertagesstätte beschäftigt, so sind sie in die Vertretungsregelung einzubeziehen.

Bei urlaubs- und fortbildungsbedingten Abwesenheitsfällen des Betreuungspersonals ist grundsätzlich zusätzliches Vertretungspersonal nicht vorgesehen.

Ebenfalls ist für Drittkräfte in Krippengruppen kein zusätzliches Vertretungspersonal vorgesehen.

Über den einzelnen Personalvertretungsfall ist das Bischöflich Münstersche Offizialat vorab zu informieren.

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 zum 01.08.2013 in Kraft.

Vechta, 20.12.2013

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 65

**Änderung der
Zentral-KODA-Ordnung vom 18.11.2013
für den Oldenburgischen Teil
der Diözese Münster**

Die im nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster geltende Zentral-KODA-Ordnung i. d. F. vom 18.11.2013 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2013, Nr. 24, Art. 297) setze ich hiermit zum 01.01.2014 für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster in Kraft.

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 66

**Änderungen im
Personal-Schematismus**

S. 284 Pfarrer em. Alfred Büchter, neue Anschrift: Landrat-Schultz-Str. 17, 49497 Mettingen, T. 05452 9355922

S. 370 Kerken St. Dionysius, Pfarrbüro Nieukerk, neue T. 02833 576964-0, Fax 02833 576964-29

Pfarrbüro Stenden, neue T. 02833 576964-80, Fax 02833 576964-89

Pfarrbüro Aldekerk, neue T. 02833 576964-50, Fax 02833 576964-59

Pfarrer und Dechant Theodor Prießen, neue T. 02833 576964-12

Pastor P. Dr. Abraham Kongampuzha, neue T. 02833 576964-35

Pastor P. Joseph Niravathuparampil, neue T. 02388 576964-54

Pastoralreferent Volker Mengerlinghausen, neue T. 02833 576964-16

S. 528 Diakon Bernd Finke, neue Postanschrift: c/o Diakon Thomas Löv, Dorfstr. 58 a, 47259 Duisburg

AZ: 502

31.1.14

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster